

Haftungen für Überbrückungsfinanzierungen

1. Ziele des Programms

Als Maßnahme zur Stützung der Konjunktur soll mit diesem Programm eine Verbesserung der Finanzierungssituation von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) erreicht werden. Hauptzielsetzung ist die Förderung von Betriebsmittelkreditfinanzierungen im Sinne einer Überbrückungsfinanzierung. Mit Haftungsübernahmen sollen Kreditfinanzierungen gefördert werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen eingeräumt werden.

Durch die Risikoteilung zwischen dem finanzierenden Institut und der aws sollen zum einen

- a) aus der gegenwärtigen Konjunkturlage resultierende Liquiditätsengpässe in grundsätzlich gesunden und strukturell gut ausgerichteten Unternehmen vermieden werden, zum anderen soll die
- b) Betriebsmittelkreditfinanzierung im Zusammenhang mit einer strukturellen Anpassung und Neuausrichtung (z.B. im Hinblick auf neue Absatzmöglichkeiten oder die Umstellung der Angebotspalette) im Unternehmen gewährleistet werden.

Damit soll ein Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der österreichischen KMU und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Die gegenständliche Förderung wird im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 01. August 2013 bis zum 30.6.2014 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme,

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Details zu den förderbaren Finanzierungen sowie zu den förderbaren Kosten

Haftungen können übernommen werden für:

a) Betriebsmittelkredite an grundsätzlich gesunde und strukturell gut ausgerichtete KMU, die aufgrund der gegenwärtigen Konjunkturlage über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebs (z.B. Wareneinkäufe, Personalkosten) verfügen;

b) Betriebsmittelkredite an KMU, die eine strukturelle Anpassung und Neuausrichtung im Unternehmen vornehmen (zur Finanzierung des laufenden Betriebs im Zusammenhang mit diesen Anpassungsmaßnahmen).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen (nachzuweisen anhand einer Liquiditätsplanung für mindestens 2 Jahre). Bei Finanzierungen, gem. b) ist auch die Vorlage eines plausiblen Konzeptes zur Strukturanpassung samt mehrjähriger Planrechnung erforderlich.

Nicht förderbare Finanzierungen/Kosten:

- Finanzierungen/Kosten, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Finanzierungen, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- Finanzierungen/Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- die Nachbesicherung und die Rückführung von bereits bestehenden Kreditlinien
- Projekte von Unternehmen, die im der Antragstellung vorausgegangenem Wirtschaftsjahr die URG-Kriterien erfüllen (Vermutung des Reorganisationsbedarfs, d.h. Eigenmittelquote weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) (gilt nicht für Unternehmensgründungen). Spätestens 9 Monate nach dem letzten Bilanzstichtag ist der aktuelle Jahresabschluss für die Prüfung der Kriterienerfüllung heranzuziehen.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a) Haftungsübernahme:

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung für Betriebsmittelkreditfinanzierungen (max. 2,5 Mio EUR Kreditbetrag) mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, dem finanzierenden Institut und dem Unternehmen ist erforderlich. Hierzu zählt u.a. auch die Weiterführung von bereits eingeräumten Kreditlinien durch die bisher finanzierenden Institute.

b) Zinssatzobergrenze:

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR. Bei Kreditbeträgen ab EUR 1 Mio. wird der Zinssatz der garantierten Kredite grundsätzlich zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer festgelegt. Die Höhe der garantierten Verzinsung ist jedoch durch den aws-Verfahrenszinssatz zum Zeitpunkt der Ausstellung der Garantieerklärung begrenzt. Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

c) Entgelte bei Haftungen:

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt risikoabhängig mindestens 0,6% p.a. (in Anwendung des aws-Ratingsystems).

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von sechs Monaten (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Unternehmen	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsanträge	Finanzierungsvolumen in EUR	verbürgtes Obligo in EUR	Geschaffene Arbeitsplätze		Gesicherte Arbeitsplätze	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Gründungen (Neugründungen und Übernahmen) und bestehenden Unternehmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen, große Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach EU-rechtlichen Grundlagen

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Verbesserung der Finanzierungssituation, Sicherung der Betriebsmittelkreditfinanzierung) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Erfolgsquote (=Insolvenzquote) eines geförderten Unternehmens (Betrachtung: vier Jahre nach Haftungsübernahme)
- Entwicklung der Beschäftigtenzahlen (4 Jahre nach Haftungsübernahme)
- Fremdkapitalzinsen im Verhältnis zu Umsatz und zum Fremdkapital (insbesondere auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen am Geld- und Kapitalmarkt)
- Unterstützungseffekt der Haftungsübernahme auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10 festgelegten Indikatoren ist eine Evaluierung vorzusehen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise